

Anmerkungen und Forderungen zum Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

vom 23.08.2012

Seit 2007 arbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Von Anfang an hat sie den Dialog mit den Verbänden gesucht und betont, dass eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nur im „doppelten Konsens“ möglich sei. Im Juli 2012 wurde im Rahmen des Fiskalpakts verabredet, dass Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen wollen. Die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe sollen in der bisherigen Form abgelöst werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die im Grundlagenpapier vorgelegten Reformvorschläge die notwendige Grundlage für ein Leistungsgesetz bilden und dass diese von der neuen Bundesregierung wieder aufgegriffen werden sollen. Dies ist der Anlass dafür, dass der Paritätische im Folgenden Anmerkungen zum Grundlagenpapier vornimmt und sich dabei auf wesentliche Forderungen zur Weiterentwicklung der Teilhabe beschränkt.

Der Paritätische begrüßt das Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern zum Fiskalpakt und fordert, dass die Bund-Länder-AG diese Verabredung aufgreift und unabhängig von dem vorgelegten Grundlagenpapier, sich in einem ersten Schritt grundsätzlich im Rahmen eines offenen Dialogs über die Ausgestaltung und sozialrechtliche Einordnung eines Bundesleistungsgesetzes mit den Verbänden verständigt. Wir regen an, den im Mai 2011 vorgelegten „Gesetzentwurf zur Sozialen Teilhabe“ des Forums behinderter Juristen und Juristinnen in die Reformdiskussionen bei den weiteren Überlegungen ebenfalls einzubeziehen.

In folgenden Punkten besteht aus unserer Sicht vordringlicher Handlungsbedarf:

- ☛ Die Reform der Teilhabe ist einkommensunabhängig auf der Grundlage eines Bundesleistungsgesetzes zu gestalten. Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen.
- ☛ Die Bearbeitung der Schnittstellenprobleme, insbesondere die Schnittstellen zu SGB XI, SGB II, SGB VIII und V, ist unverzüglich im Rahmen der Teilhabereform aufzunehmen.
- ☛ Der im SGB IX verankerte Begriff von Behinderung ist veraltet, defizitorientiert und nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Wir brauchen einen Begriff, der an den Ressourcen der Menschen und den Barrieren der Umwelt ansetzt und an der ICF orientiert ist.
- ☛ Parteiliche, kontinuierliche, kompetente und trägerübergreifende Beratung für den Leistungsberechtigten vor Ort ist eine entscheidende Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können. Es bedarf dringend einer Weiterentwicklung niedrigschwelliger Hilfen und verpflichtender Regelungen zur Finanzierung der Beratung für Menschen mit Behinderung zu allen

Reha- und Teilhabeleistungen. Bei der Umstellung auf das System der Personenzentrierung entsteht ein erhöhter Beratungsbedarf. Ein Rechtsanspruch auf Beratung ist daher in § 54 SGB XII aufzunehmen.

- Das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung und der Rechtsanspruch auf Teilhabe darf weder eingeschränkt noch relativiert werden, auch nicht durch das Prinzip der Angemessenheit oder den Preisvergleich von Angeboten. Menschen mit Behinderung müssen ohne Einschränkung entscheiden können, wie, wo und von wem sie in welcher Wohnform unterstützt werden wollen (Wunsch- und Wahlrecht § 33 SGB I, § 9 SGB XII). Ferner ist eine Schutzklausel aufzunehmen, in der die Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Menschen mit Behinderung festgeschrieben wird.
- Bei einer Trennung der Leistungen zum Lebensunterhalt von den Teilhabeleistungen ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung einen vollumfänglichen Zugang zu Teilhabe- und Pflegeleistungen erhalten. Dazu gehört auch die Pflegesachleistung für das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung neben anderen Leistungen anzuerkennen.
- Bei der Anerkennung behinderungsbedingter Mehrbedarfe muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Bedarfe auch tatsächlich und vollumfänglich berücksichtigt werden und sie nicht durch festgelegte Obergrenzen im Regelbedarf begrenzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bei den Verrichtungen des Alltags ist sicherzustellen und darf nicht nur als Ziel im SGB XII aufgeführt werden.
- Die Teilhabeplanungs- und Steuerungsprozesse der beteiligten Leistungs- und Reha-Träger sind, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, auf der Grundlage und nach den Regelungen des SGB IX im Sinne eines gleichberechtigten trägerübergreifenden Teilhabemanagements auszugestalten. Eine weitere Sondernormierung im SGB XII wird abgelehnt. Die fachliche Expertise der Leistungserbringer ist bei der Teilhabeplanung auf Wunsch der Leistungsberechtigten neben der Person des Vertrauens zu beteiligen. Der Fachausschuss in den Werkstätten ist als trägerübergreifendes Teilhabeplanungsgremium zu erhalten.
- Ein Initiativrecht des Sozialhilfeträgers bezüglich der Sicherstellung der Pflege ist abzulehnen.
- Das Vertrags- und Leistungserbringungsrecht ist wie bisher partnerschaftlich und kooperativ zu gestalten. Das ist nicht der Fall, wenn durch eine Verordnungsermächtigung im Streitfall auch Vergütungen einseitig festgelegt werden können.
- Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen ist wiederum Voraussetzung für eine Kooperation auf Augenhöhe. Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung sind Nutzer/-innen zu beteiligen und nur wissenschaftlich vereinbarte Standards anzuwenden. Die Überprüfung der Wirksamkeit kann aus Sicht des Paritätischen nur im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung erfolgen. Im Vertragsrecht ist diese abzulehnen. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist bisher ausreichend geregelt. Verfehlungen einzelner Unternehmen begründen keine "Inhaftnahme" im Sinne von unangemessenen Kontrollausweitungen für die gesamte soziale Dienstleistungslandschaft.
- Das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben - Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention sichert allen Menschen unabhängig von Art und Schwere der

Behinderung einen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung zu. Das setzt voraus, dass bereits in der Schule ein berufliches Orientierungsverfahren als Rechtsanspruch, ebenso wie das Budget für Arbeit eingeführt wird. Der uneingeschränkte Zugang in eine WfbM auch für Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf ist sicherzustellen. Auch die Rechtsansprüche der Menschen im Förder- und Betreuungsbereich sind an die Rechtsansprüche der Werkstattbeschäftigten anzugleichen und der Zugang zum Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich sicherzustellen

- ➔ Die Zugangsbarriere der Werkstattfähigkeit - „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“- ist zu beseitigen. Die sonstigen Beschäftigungsstätten sind in der bisherigen Form zu erhalten.
- ➔ Die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung und das Budget für Arbeit sind im hohen Maß geeignet, Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine Trendwende zu mehr beruflicher Teilhabe in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes ist nur dann möglich, wenn zukünftig auch Mittel der Eingliederungshilfe als dauerhafter Lohnkostenzuschuss zur Verfügung stehen.
- ➔ Eine Zulassung von anderen Leistungsanbietern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben kann nur erfolgen, wenn:
 - bundeseinheitliche und vergleichbare Anforderungen an die Werkstatt für behinderte Menschen und die anderen Leistungsanbieter gestellt werden,
 - die Übertragung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses mit dem Beschäftigungsanspruch und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen ebenso wie die Garantie der Arbeitnehmerschutz- und Mitwirkungsrechte bei anderen Anbietern gesichert werden.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass ein Rückkehrrecht in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung zugesichert wird.

Berlin, 05.11.2012

Ansprechpartnerin

Gabriele Sauerma